

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. für Voucherkunden und FremdenführerInnen

Gültig ab 1.4.2019

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. (im Folgenden SKB) mit Voucherkunden und FremdenführerInnen.
- 1.2. Eine Vouchervereinbarung kann nur von konzessionierten Reisebüros und konzessionierten Fremdenführern und Fremdenführerinnen (im Folgenden FF), Hotels sowie Unternehmen mit dementsprechender touristischer Ausrichtung und Gewerbeberechtigung abgeschlossen werden.
- 1.3. Im Rahmen des Vouchersystems der SKB werden die Eintrittspreise und etwaige Stornokosten für Besichtigungen der Schauräume, des Irrgartens, der Gloriette, des Kronprinzengartens, des Orangeriegartens und des Kindermuseums im Schloß Schönbrunn, der Kaiserappartements, des Sisi Museums und der Silberkammer der Hofburg und des Hofmobiliendepots • Möbel Museum Wien sowie von Schloss Hof und Schloss Niederweiden bargeldlos zwischen der SKB und dem Voucherkunden verrechnet. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Rahmenvertrags (Vouchervereinbarung), dem diese AGB zugrunde gelegt werden und die Hinterlegung einer SEPA-B2B-Firmenlastschrift für Kunden aus der EU, dem EWR, der Schweiz oder Monaco.
- 1.4. Kunden außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz und Monacos, verpflichten sich, ein unverzinstes Depot in Höhe von EUR 800,- für das erste Jahr der Vouchervereinbarung durch Einzahlung auf ein von SKB bekannt gegebenes Konto zu hinterlegen. In den Folgejahren bestimmt sich die Höhe des zu hinterlegenden Depots nach dem maximalen Monatsumsatz des Vorjahres, mindestens jedoch EUR 800,-. Das Depot liegt bis zur Beendigung der Vouchervereinbarung bei der SKB und dient der Sicherstellung von Forderungen der SKB. Das Depot darf vom Voucherkunden nicht mit seinen laufenden Rechnungen gegenverrechnet werden.
- 1.5. Voucherkunden müssen Terminreservierungen für Besichtigungen, die nicht in Anspruch genommen werden, zeitgerecht stornieren, andernfalls werden Storno- oder No-Show-Gebühren verrechnet (siehe Punkt 3 Storno).
- 1.6. Voucherkunden verpflichten sich, für Führungen durch die Schauräume, den Irrgarten, die Gloriette, den Kronprinzengarten, den Orangeriegarten und das Kindermuseum im Schloß Schönbrunn, die Kaiserappartements, das Sisi Museum und die Silberkammer der Hofburg, das Hofmobiliendepot • Möbel Museum Wien, sowie Schloss Hof und Schloss Niederweiden ausschließlich FF einzusetzen, die über eine Führungsberechtigung der SKB verfügen.

- 1.7. Die SKB stellt Besucher, die von Voucherkunden gebucht werden, Audioguides oder schriftliche Tourbeschreibungen oder für Hofburg downloadbare Audiodateien zur Verfügung, sofern der Voucherkunde keinen gemäß 1.6 ausreichend qualifizierten FF bereitstellt. In diesem Fall kommen die Audioguide-Voucherpreise zum Einsatz (siehe Punkt 6.3).
- 1.8. Voucherkunden verpflichten sich, die Hausordnungen für die Schauräume, den Irrgarten, die Gloriette, den Kronprinzengarten, den Orangeriegarten und das Kindermuseum im Schloß Schönbrunn, die Kaiserappartements, das Sisi Museum und die Silberkammer der Hofburg und das Hofmobiliendepot • Möbel Museum Wien sowie Schloss Hof und Schloss Niederweiden, die einen integrierten Bestandteil der Vouchervereinbarung darstellen, einzuhalten. Insbesondere sind die darin geregelten maximalen Gruppengrößen einzuhalten, wobei im Zusammenhang mit Voucherbuchungen sämtliche zu einem Besichtigungstermin von einem Voucherkunden gebuchten Besucher als Gruppe zu qualifizieren sind.
- 1.9. Der Voucherkunde anerkennt durch Unterzeichnung der Vouchervereinbarung sowie durch Einrichtung einer SEPA B2B Lastschrift oder Depothinterlegung die Gültigkeit dieser AGB. Abweichungen von diesen AGB gelten nur insoweit, als sie von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurden. Eigene AGB des Voucherkunden gelten nicht, auch wenn die SKB diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen der SKB stellen keine Genehmigung der AGB des Voucherkunden dar.

2. Reservierung

- 2.1. Reservierungen können über die Online-Reservierungsplattform von SKB oder telefonisch und per Email bei unserer Reservierungszentrale gemacht werden. Voucherkunden erhalten einen Voranmeldecode, FF eine C-Nummer mit denen sie die Reservierungen telefonisch oder per Email vornehmen können. Voucherkunden und FF erhalten überdies eine Kundennummer und einen Link zur Erstellung eines Passworts im Online-Reservierungssystem. Dieses Passwort ist vertraulich zu behandeln und darf keinesfalls an Unbefugte weitergegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKB werden nicht nach diesem Passwort fragen. Wurde das Passwort an Unbefugte weitergegeben, ist es sofort zu ändern. Voucherkunden und FF bestätigen und anerkennen ausdrücklich, dass sie für vorgenommene Buchungen unter Verwendung von Voranmeldecode, C-Nummer bzw. Kundennummer und Passwort zahlungspflichtig sind. Rechnungen werden nur an den Reservierenden ausgestellt.
- 2.2. Die Online-Reservierungsplattform für Schönbrunn ist unter www.schoenbrunn.at, die der Hofburg unter www.hofburg-wien.at jeweils in den Untermenüs B2B und Reservierung Veranstalter zu finden. Der Login erfolgt mit der Kundennummer und dem gewählten Passwort. Danach kann die gewünschte Tour inkl. Referenzcode (siehe 2.3), Datum und Uhrzeit bei Verfügbarkeit reserviert werden. Um einen langfristigen Überblick über die Reservierungen zu gewährleisten, steht eine Buchungsübersicht der Reservierungen unter dem Menüpunkt „Reservierungs-Plan“ zur Verfügung. Bei

Internet-Reservierungen gibt es ein Limit an Reservierungen pro Tag. Dieses Limit wird aus den wahrgenommenen Terminen des Vorjahres errechnet. Sollten an bestimmten Tagen mehr Termine benötigt werden, sind diese zusätzlichen Termine direkt mit der Reservierungszentrale per Telefon oder Email abzusprechen und werden von dieser nach Verfügbarkeit reserviert.

- 2.3. Externe Referenzen (z.B. interne Buchungsnummern, Bezeichnung der Gruppe etc.) müssen vom Voucherkunden selbst im Feld „Gruppenname“ eingetragen werden. Bei telefonischer Reservierung müssen diese Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Reservierungszentrale bekanntgegeben werden. Falls dies für die interne Abrechnung des Voucherkunden notwendig ist, muss diese Referenz bis spätestens zur Abholung in der elektronischen Reservierungsplattform bei der Reservierung eingetragen werden. Nachträglich können dazu keinerlei Auskünfte erteilt werden.
- 2.4. Nach dem Login im Reservierungssystem haben Voucherkunden und FF über die Funktion „Reservierung suchen“ die Möglichkeit, nach Angabe der Reservierungsnummer und der reservierten Uhrzeit auf einen reservierten Termin zuzugreifen und das reservierte Datum, die Uhrzeit oder den Gruppennamen zu ändern, oder die Reservierung zu stornieren.
- 2.5. Reservierung für Abendführungen: Termine sind nur auf Anfrage und nach Verfügbarkeit buchbar. Reservierungsanfragen senden Sie bitte direkt per Email an den jeweiligen Standort bzw. für Schönbrunn an events@schoenbrunn.at. Der jeweilige optionierte Termin muss mindestens einen Monat vor dem Termin bestätigt oder abgesagt werden (außer Hofmobiliendepot). Bei Fixbuchung erhalten Sie ein Buchungsformular mit allen Informationen und den Zahlungsbedingungen. Für kurzfristige Änderungen bzw. Stornos siehe Punkte 3.6 und 4.3.

3. Storno

- 3.1. Reservierungen (mit Ausnahme von Sonder- und Abendführungen, siehe dazu 3.5. und 3.6) können bis 48 Stunden vor der reservierten Besuchszeit über das Online-Reservierungssystem, telefonisch oder per Email an die Reservierungszentrale kostenlos storniert werden.
Terminstornierungen können in allen unseren Häusern auch über SMS an die Nummer: +43 664 814 57 34 durchgeführt werden. Die Anleitung dazu findet sich in der Reservierungsplattform.
Die SKB erinnert auf Wunsch den Kunden drei Tage vor dem Besuchstermin mittels automatisierter E-Mail an den reservierten Termin und weist auf die Stornobedingungen hin.
- 3.2. Bei Storno später als 48 Stunden vor dem Besuchstermin werden unabhängig von der Gruppengröße € 50,- an den Reservierenden verrechnet.

- 3.3. Bei Nicht-Abholung der reservierten Tickets (No-Show) wird unabhängig von der Gruppengröße eine No-Show-Gebühr von € 100,- verrechnet.
- 3.4. Diese Gebühren werden unabhängig von Ticketumsätzen in Rechnung gestellt. Eine Gegenrechnung ist ausgeschlossen.
- 3.5. Stornos von Sonderführungen sind bis 1 Woche (7 Tage) vor dem Termin kostenfrei möglich. Nach dieser Frist wird eine Storno- und No-Showgebühr von Euro 250,- an die angegebene Kontaktadresse in Rechnung gestellt.
- 3.6. Stornos von Abendführungen sind bis 1 Woche (7 Tage) vor dem Termin kostenfrei möglich. Nach dieser Frist werden Stornokosten in der Höhe des bisher entstandenen Aufwands (mindestens Euro 250,-) verrechnet. Bei der Absage oder Nichterscheinen der Gruppe am Tag der Abendführung wird die jeweilige Mindestpauschale pro Gruppe oder eingeteiltem Guide in Rechnung gestellt. Wurde bereits eine Teilzahlung in Höhe der Mindestpauschale geleistet, so verfällt diese.

4. Abholung

- 4.1. Die Abholung der reservierten Tickets erfolgt ausschließlich nach Bekanntgabe der Reservierungsnummer durch den Auftraggeber oder einer von ihm autorisierten Person an der Kassa. Die Inhalte der bargeldlosen Verrechnung werden durch den Abholer bestätigt. Dies erfolgt entweder durch die Bestätigung durch den vom Voucherkunden beauftragten FF mit der von der SKB ausgestellten ID-Karte oder durch die Angabe der Reservierungsnummer und einer Ausweisnummer und Namen eines anderen Abholers. Diese Ausweisnummer wird zur Dokumentation der Abholung beim Auftrag gespeichert. Der Abholer ist Handlungsbevollmächtigter im Namen des Auftraggebers und bestätigt für den Auftraggeber die Tour, die Preisart (Erwachsene, Kinder, etc.) und die Personenanzahl. Es ist nicht möglich, den Auftraggeber bei der Abholung an der Kassa zu ändern.
- 4.2. Änderungen an der Reservierung bzw. am Auftrag (z.B. Personenanzahl) können spätestens bei der Abholung der Tickets an der Gruppenkassa erfolgen. Nach Abschluss des Auftrages (Bezahlung bzw. Verrechnung per Vouchervereinbarung) können keine Änderungen mehr am Auftrag gemacht werden. Davon ausgenommen sind bargeldlose Zukäufe im selben Auftrag, die eine erneute Bestätigung des Abholers erfordern. Eine Rückgabe von Tickets ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die Abholung der Tickets für Abendführungen in Schönbrunn ist erst nach schriftlicher Bekanntgabe der endgültigen Teilnehmerzahl bis spätestens 12 Uhr am Tag der Abendführung möglich. Die Tickets werden zum Zeitpunkt der Abendführung vor Ort im Schloss bei den Drehkreuzen durch Mitarbeiter der SKB ausgehändigt. Die Bekanntgabe hat via Mail an pfsrb@schoenbrunn.at unter Angabe der Reservierungsnummer und Personenzahl zu erfolgen. Diese Bekanntgabe ist für die Abrechnung verbindlich, die Stornierung oder Rückgabe bestätigter Tickets ist nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Abendführung wird die tatsächliche Personenzahl von Mitarbeitern der SKB geprüft. Bei Überschreiten der gemeldeten Personenzahl wird die

tatsächliche Personenzahl der Abrechnung zugrunde gelegt.

5. Abrechnung

- 5.1. Die SKB rechnet die Voucher monatlich auf Basis der vom Abholer bestätigten tatsächlichen Besucherzahlen ab. Auf der Abrechnung werden die Eintritte für die Bereiche Schönbrunn, Hofburg, Hofmobiliendepot, Schloss Hof und Schloss Niederweiden getrennt ausgewiesen.
- 5.2. Gegen die monatliche Abrechnung kann der Voucherkunde bis zum 20. des jeweiligen Folgemonats Einspruch erheben. Danach gilt die Abrechnung als angenommen.

6. Preise

- 6.1. Alle in Anlage 1 der Vouchervereinbarung (Preise Voucherkunden) angeführten Preise sind Euro-Preise. Es handelt sich dabei um Preise, die die SKB an Voucherkunden verrechnet. Anlage 1 wird bei Änderung neu veröffentlicht. Die SKB behält sich das Recht auf Preisänderungen vor.
- 6.2. Bei Änderung der Voucherpreise übermittelt SKB dem Voucherkunden gleichzeitig Preisempfehlungen für Endkunden-Tickets. Diese Preisempfehlungen decken sich mit den auf der Webseite der SKB veröffentlichten Ticketpreisen.
- 6.3. Bei der Preisgestaltung wird zwischen Gruppen-Voucherpreisen und Audioguide-Voucherpreisen unterschieden: Gruppen-Voucherpreise gelten bei Buchung von Reisegruppen unabhängig von der Zahl der gebuchten Personen immer dann, wenn iSd Punktes 1.6 qualifizierte FF vom Voucherkunden für die gebuchte Reisegruppe bereitgestellt werden. Die Besucher erhalten in diesem Fall keine Audioguides. Für Buchungen ohne FF, etwa Reisegruppen ohne FF oder Einzelbesucher ohne FF, werden die Audioguide-Voucherpreise verrechnet. Den Besuchern werden in diesem Fall von der SKB Audioguides oder schriftliche Tourenbeschreibungen zur Verfügung gestellt.
- 6.4. An Endkunden darf kein niedrigerer als der auf der Webseite veröffentlichte Ticketpreis kommuniziert werden. Die Vertragsparteien vereinbaren insofern im Hinblick auf Voucherpreise Vertraulichkeit. Der Voucherkunde verpflichtet sich, Voucherpreise Dritten nicht zugänglich zu machen. Ein Unterbieten der veröffentlichten Ticketpreise ist nicht zulässig.
- 6.5. Bei Inanspruchnahme von ermäßigten Preisen (etwa für Kinder, Schüler, Studierende) muss die Legitimation für den Preisnachlass an der Kassa erfolgen. Für Schüler/Studentenermäßigungen ist eine entsprechende Bestätigung der Schule/Universität über das Geburtsjahr der Schüler/Studierenden mit Stempel und Unterschrift der Schule/Universität vorzulegen. Entsprechende Vorlagen sind auf den Webseiten der SKB zu finden.
- 6.6. Freikarten: Bei Gruppen ab 20 Personen erhält der Reiseleiter oder die Reiseleiterin (als 21. Person) freien Eintritt, nach Ausfüllen eines Formulars und Vorzeigen eines

Lichtbildausweises. Bei Schüler- und Studentengruppen erhält eine erwachsene Begleitperson pro 10 Schülern freien Eintritt. Weitere erwachsene Begleitpersonen zahlen den Erwachsenen-Tarif. Auch iSd Punktes 1.6 qualifizierte FF erhalten freien Eintritt.

- 6.7. Das als Anlage 2 zur Vouchervereinbarung beigeschlossene Rabattsystem (Overriding) hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und wird jeweils zum Jahresende für das nächste Jahr von der SKB festgesetzt. Das Rabattsystem wird dem Voucherkunden zusammen mit der Abrechnung des Vorjahres bis spätestens 28. Februar kommuniziert.
- 6.8. Für die Errechnung der Overriding Commission (Rabatt) werden sämtliche Nettojahresumsätze des Voucherkunden aus den mit Voucher bezahlten Eintrittsgebühren für Schönbrunn, Hofburg, Hofmobiliendepot, Schloss Hof und Schloss Niederweiden addiert. Basierend auf dem Rabattsystem des jeweiligen Jahres wird abhängig von der Höhe der Nettojahresumsätze eine Overriding Commission gewährt.
- 6.9. In die Berechnungsgrundlage für die Overriding Commission werden ausschließlich jene Netto-Umsätze einbezogen, die mit Voucher abgerechnet und bezahlt wurden. Andere Umsätze, etwa aus E-Ticketing oder Barzahlungen werden von SKB nicht den einzelnen Kunden zugeordnet und können somit ebenso wie die Stornogebühren nicht in die Berechnungsgrundlage für die Overriding Commission einbezogen werden.
- 6.10. Die in einem Jahr erzielte Overriding Commission wird mit noch allfälligen offenen Verzugszinsen, Mahnspesen, Stornogebühren und Rechnungen des Voucherkunden oder mit den nächsten Rechnungen des Folgejahres aufgerechnet. Die Auszahlung eines allfälligen Restbetrags abzüglich offener Forderungen der SKB erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 6.11. Sofern keine Zahlungspflichten mehr offen sind und der Voucherkunde die Vouchervereinbarung kündigt, wird die noch nicht aufgerechnete Overriding Commission nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb eines Monats nach Aufforderung des Voucherkunden auf ein von diesem bekanntgegebenes Konto ausbezahlt.
- 6.12. Die SKB behält sich vor, bei mehrmaligen Verstößen gegen die Stornobedingungen die Overriding-Kommission zu streichen.

7. Zahlung

- 7.1. Der Voucherkunde richtet für die Zahlung zugunsten der SKB ein SEPA-B2B-Lastschriftmandat ein. Die SKB kann aufgrund dieses SEPA-B2B-Lastschriftmandats den jeweiligen Rechnungsbetrag von dem bekannt gegebenen Konto des Voucherkunden abbuchen.
- 7.2. Sofern eine Abbuchung ausnahmsweise nicht möglich ist, hat der Voucherkunde die Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum durchzuführen. Danach ist unverzüglich eine SEPA-B2B-Lastschrift einzurichten.

- 7.3. Für Kunden außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz und Monacos und ohne der Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat einzurichten, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Das gemäß Punkt 1.4 einzurichtende Depot dient ausschließlich zur Sicherstellung von Forderungen der SKB, nicht aber zur Bezahlung laufender Rechnungen.
- 7.4. Der Voucherkunde hat bei Zahlungen seinen Namen, die SKB-Rechnungsnummer und den Betrag anzugeben.
- 7.5. Ist die Abbuchung des Rechnungsbetrags nicht möglich und erfolgt auch innerhalb der in Punkt 7.2 angeführten Frist keine sonstige Zahlung, so übermittelt SKB eine kostenpflichtige Mahnung. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach der ersten Mahnung keine Zahlung, so wird der Voucherkunde gesperrt und ist damit für das aktuelle Kalenderjahr von den Overriding-Rabatten ausgeschlossen. Ab der Sperre ist keine bargeldlose Zahlung mehr möglich. Der Kunde kann die Besichtigungsmöglichkeiten nur mehr zu Endkundenpreisen und Bezahlung mit Barmitteln besuchen. Nach erfolgter Sperre und/oder Nicht-Bezahlung der offenen Beträge behält sich die SKB eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor (siehe 10.3).
- 7.6. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen über dem jeweiligen von der OeNB veröffentlichten Basiszinssatz verrechnet (§ 352 UGB). Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von € 10,- verrechnet. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird auf Kosten des Voucherkunden ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Die SKB hat gegenüber dem Voucherkunden Anspruch auf vollständigen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Voucherkunden bedingten Betreuungskosten, es sei denn, der Voucherkunde ist nicht für den Zahlungsverzug verantwortlich.
- 7.7. SKB behält sich vor, dem Voucherkunden allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.
- 7.8. Sämtliche Zahlungen des Voucherkunden werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf Abrechnungen für Voucher-Eintritte verrechnet.
- 7.9. Die Berufung auf Mängel entbindet den Voucherkunden nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Der Voucherkunde verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, aus welchem Titel und Rechtsverhältnis auch immer, gegen Forderungen der SKB aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund auch immer, zurückzubehalten oder zu mindern.
- 7.10. Tritt beim Voucherkunden eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird der SKB erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Voucherkunden derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Voucherkunden gefährdet war, so kann die SKB ihre Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung

verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögensumstände beim Voucherkunden gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftstei oder Bank als erbracht.

8. Leistungsstörungen und Haftung

- 8.1. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt (z.B.: Streik, Feuer, Krieg, Diebstahl, etc.) oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre der SKB liegen, haftet die SKB nicht.
- 8.2. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung aus anderen als den in Punkt 8.1 genannten Gründen haftet die SKB, sofern zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 8.3. Die SKB haftet für einen dem Voucherkunden entstandenen Schaden nur insoweit, als ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 10% des Nettoumsatzes aus dem bereits getätigten betroffenen Ticket-Verkauf an Endkunden beschränkt.
- 8.4. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Voucherkunde darf das Zeichen SCHLOß SCHÖNBRUNN und Bilder des Schlosses Schönbrunn nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tickets für Schönbrunn verwenden.
- 9.2. Dem Voucherkunden ist es insbesondere untersagt, Kennzeichen der SKB, insbesondere das Zeichen SCHLOß SCHÖNBRUNN sowie Bilder des Schlosses Schönbrunn als Bestandteil seiner Firma, Gesellschafts- oder sonstigen Geschäftsbezeichnung zu verwenden oder in seiner Werbung in einem anderen Zusammenhang als mit dem Ticketverkauf für Schönbrunn zu benutzen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1. Die Vouchervereinbarungen werden, sofern im Vouchervertrag nicht anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2. Erlischt die Konzession eines Voucherkunden iSd Punktes 1.2, so wird damit zeitgleich ohne gesonderte Kündigung auch die Vouchervereinbarung beendet.
- 10.3. Die SKB kann die Vouchervereinbarung bei Vorliegen von wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich (per Post oder Email) kündigen. Derartig wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen,
 - b. Fehlender oder mangelhaftes SEPA-B2B-Lastschriftmandat zugunsten der SKB,
 - c. Zahlungsunfähigkeit des Voucherkunden,

- d. Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere auch die in den Punkten 1.3, 1.4, 1.6, 1.8, 6.4, 9.2 getroffenen Regelungen;
 - e. jeder Verstoß gegen die Termin-Stornierungsregelung in Punkt 3.
- 10.4. Beide Vertragsparteien können die Vouchervereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich (per Post oder Email) kündigen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.
- 11.2. Die SKB ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Abrechnungen oder dem Overriding-System jederzeit zu korrigieren.
- 11.3. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Voucherkunden bekannt gegebene Adresse gesandt werden. Emails erfüllen die Erfordernisse der Schriftlichkeit.
- 11.4. Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der AGB bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Gebot der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Voucherkunde nimmt zur Kenntnis, dass von der SKB eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Overriding-System, etc.) abweichende Zusagen zu machen.
- 11.5. Die SKB ist berechtigt, die AGB zu ändern. Die SKB hat den Voucherkunden über diese Änderungen AGB und den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderung zumindest einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung zu informieren. Die Änderung der AGB tritt in Kraft, sofern der Voucherkunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Information widerspricht.
- 11.6. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Als Gerichtsstand wird das jeweilige sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt vereinbart.